

# MITTEILUNGSBLATT

der  
UNIVERSITÄT GRAZ



109. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2023/24

Ausgegeben am 26. 06. 2024

37.b Stück

---

## Gründungserklärung für die Doktoratsschule Geisteswissenschaftliche Forschung an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät

gem. § 15 Organisationsplan

Beschluss des Rektorats vom 20.06.2024

**Impressum:** Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,  
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.  
E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)  
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

**Offenlegung gem. § 25 MedienG**

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.



**Gründungserklärung**  
für die  
**Doktoratsschule Geisteswissenschaftliche Forschung**  
an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät  
gem. § 15 Organisationsplan

## Präambel

Die Doktoratsschule an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät versteht sich als eine Initiative zur Förderung der Betreuungskultur mit Bezug auf geisteswissenschaftliche Dissertationsprojekte. Sie schafft einen institutionellen Rahmen zur Qualitätssicherung. In der Doktoratsschule sollen fächerübergreifend Zielsetzungen, Grundsätze bzw. Richtlinien und mögliche Umsetzungsformate der Betreuung von Dissertationen erörtert, transparent gemacht und praktisch umgesetzt werden.

Doktoratsstudierende profitieren davon, dass über die für eine Geisteswissenschaftliche Fakultät weiterhin zentrale individuelle Betreuung hinaus eine Gemeinschaft von Forscher:innen als Gesprächspartner:innen und bei Bedarf als Mentor:innen zur Verfügung stehen. Dieser institutionelle Rahmen einer Faculty speist sich einerseits aus bestehenden individuellen Betreuungsleistungen. Andererseits bieten ein interdisziplinärer Erfahrungsaustausch (z. B. über mögliche Intensivierungen der internationalen Ausstrahlung und Perspektive eines geisteswissenschaftlichen Doktoratsstudiums) und fächerübergreifende Kooperationen eine reale Chance und einen Anreiz, die Qualität von Dissertationsbetreuungen weiter zu verbessern. Dieser Anspruch deckt sich auch mit der Intention der an der Universität Graz eingerichteten Doktoratsprogramme.

Indem die Doktoratsschule dieses Ziel verfolgt, trägt sie dem Umstand Rechnung, dass der Erfolg der Nachwuchsforscher:innen wesentlich dazu beiträgt, die Forschungsleistung und -dynamik der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz im lokalen wie auch globalen Maßstab nach außen zu tragen und nutzbar zu machen.

## I) Gegenstand

### § 1 Einrichtung und Zweck der Doktoratsschule „Geisteswissenschaftliche Forschung“

(1) Das Rektorat richtet die Doktoratsschule Geisteswissenschaftliche Forschung als fakultäres Zentrum der Geisteswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 15 des Organisationsplans der Universität Graz ein. Die Doktoratsschule Geisteswissenschaftliche Forschung unterliegt in vollem Umfang sämtlichen universitätsinternen Verordnungen und Richtlinien.

(2) Der Doktoratsschule Geisteswissenschaftliche Forschung obliegen die nachstehend definierten Aufgaben in der Organisation und Durchführung aller an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät eingerichteten Doktoratsstudien, sofern nicht eine andere Doktoratsschule zuständig ist.

## II) Rechtliche Grundlagen, Organisation und Aufgaben

### § 2 Zusammensetzung

(1) Der Doktoratsschule Geisteswissenschaftliche Forschung gehören als Mitglieder an: a) alle Mitarbeiter:innen der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, die über eine facheinschlägige Lehrbefugnis verfügen (Professor:innen und Habilitierte), oder mit jenen Mitarbeiter:innen mit denen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens gem. § 99 Abs. 5 UG eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen wurde, welche zugleich den wählbaren Betreuern:innen entsprechen, b) alle Studierenden, die zu einem an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät eingerichteten Doktoratsstudium (für das keine andere Doktoratsschule zuständig ist) zugelassen wurden.

(2) Die Ernennung der Mitarbeiter:innen erfolgt durch den/die Dekan:in der Geisteswissenschaftlichen Fakultät im Einvernehmen mit den entsprechenden Personen. Der/Die Studiendekan:in und der/die Leiter:in der akademischen Einheit sind in dieser Frage anzuhören. Die Mitarbeiter:innen bleiben im Rahmen ihrer Dienstpflichten in Forschung und Lehre den jeweiligen akademischen Einheiten der Universität Graz zugeordnet. Die Aufnahme von Studierenden als Mitglieder der Doktoratsschule erfolgt durch das Rektorat im Rahmen der Zulassung zum Doktoratsstudium.

(3) Die Kooptierung von Mitarbeiter:innen oder von Personen mit Lehrbefugnis an einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Universität in die Doktoratsschule gem. § 39 Abs 5 des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“ erfolgt durch den/die Dekan:in der Geisteswissenschaftlichen Fakultät im Einvernehmen mit den entsprechenden Personen. Der/Die Studiendekan:in und der/die Leiter:in der akademischen Einheit sind in dieser Frage anzuhören. Die Kooptierung endet mit dem Abschluss des Dissertationsprojektes oder mit der Abmeldung vom Studium bzw. vorzeitiger Beendigung des Studiums.

### § 3 Organisation und Leitung der Doktoratsschule

(1) Die Doktoratsschule Geisteswissenschaftliche Forschung untersteht gemäß § 15 Abs 1 Organisationsplan der Universität Graz dem/der Dekan:in der Geisteswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Doktoratsschule wird durch den/die vom Rektorat bevollmächtigte/n Leiter:in und seinen/ihre Stellvertreter:in repräsentiert. Die Leitung obliegt dem/der Vizedekan:in mit Zuständigkeit für die Forschung an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, die stellvertretende Leitung obliegt dem/der Studiendekan:in der Geisteswissenschaftlichen Fakultät. Beide werden vom Rektorat jeweils für die Dauer ihrer Funktionsperiode bestellt.

(3) Die Organisation und Wahrnehmung der Aufgaben der Doktoratsschule gemäß § 4 obliegt der Doktoratsschulleitung.

#### § 4 Aufgaben der Doktoratsschule

(1) Die Doktoratsschule sorgt für die Betreuung und Ausbildung der an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät zugelassenen Studierenden gem. § 2 Abs 1 lit b. Alle Aktivitäten der Doktoratsschule haben im Einklang mit den Vorschriften der betreffenden Curricula gem. § 1 Abs 2 und unter Beachtung der Agenden der studienrechtlichen Organe und in Abstimmung mit diesen zu erfolgen.

(2) Jedes Mitglied der Doktoratsschule gem. § 2 Abs 1 lit a hat regelmäßig und mindestens einmal jährlich, den Fortgang eines jeden von ihm/ihr betreuten Dissertationsprojekts in geeigneter Weise (z.B. durch Vorträge der Studierenden in den Doktorand:innenkolloquien) evident zu machen. Dies ist der Doktoratsschulleitung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Doktoratsschule hat im Hinblick auf die Planung von Lehrveranstaltungen der für das jeweilige Doktoratsstudium zuständigen Curricula-Kommission Vorschläge zu unterbreiten, um zu gewährleisten, dass die aufgenommenen Studierenden den curricularen Anteil ihres Studiums jedenfalls innerhalb der vorgesehenen Studiendauer erfüllen können. Sie kann dazu ungeachtet der formalen Zuständigkeiten der übrigen mit diesen Themen befassten Organen und unter Rücksicht auf die fachspezifischen Lehrveranstaltungen und Ergänzungsfächer der Studierenden Vorschläge für die Planung von Lehrveranstaltungen unterbreiten.

Bei der Planung und Abhaltung von Lehrveranstaltungen sind gegebenenfalls zusätzliche curriculare Auflagen zu berücksichtigen, wie sie im Rahmen der Zulassung erteilt werden können.

(4) Die Doktoratsschulleitung hat dem Rektorat und dem/der Dekan:in jährlich über das vergangene Studienjahr zu berichten.

### III) Ressourcenausstattung und Evaluierung

#### § 5 Ressourcenausstattung

Die zum Betrieb der Doktoratsschule Geisteswissenschaftliche Forschung notwendigen Ressourcen werden aus dem Budget der Geisteswissenschaftlichen Fakultät abgedeckt. Über diese Ressourcen verfügt der/die Dekan:in im Einvernehmen mit dem/der Leiter:in der Doktoratsschule.

#### § 6 Evaluierungsmodalitäten

Die Doktoratsschule unterliegt den Qualitätsmanagement-Richtlinien der Universität Graz. Nach Ablauf von 3 Jahren hat auf jeden Fall eine Evaluierung zu erfolgen. Sollte eine Evaluierung zu einem negativen Ergebnis kommen, ist durch die Doktoratsschulleitung der Fortbestand der Doktoratsschule zu beraten und dem Rektorat ein Vorschlag zur weiteren Art und Weise des Betriebs zu machen.

#### IV) Inkrafttreten

Die Gründung der Doktoratsschule „Geisteswissenschaftliche Forschung“ wurde vom Rektorat am 20.06.2024 beschlossen und tritt mit dem auf die Veröffentlichung der gegenständlichen Gründungserklärung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Der Rektor:  
Riedler